



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 25. November 2021

Seite 1 von 3

ausschließlich per elektronischer Post

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Herrn Vorstand (Sprecher)
Ronald R.F. Lünser
Herrn Vorstand
José Luis Castrillo
Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

Aktenzeichen:

31.01.01-ZV-VRR-54

bei Antwort bitte angeben

Frau Peitz

Zimmer: 299/04

Telefon:

0211 475-3610

Telefax:

0211 475-2488

Mareike.Peitz@

brd.nrw.de

mailto: Bayer@vrr.de

Änderungen der Satzungen des ZV VRR und der VRR AöR; Erlass einer Entschädigungssatzung

Gespräch vom 15.11.2021

Sehr geehrter Herr Lünser,
sehr geehrter Herr Castrillo,

unter Bezugnahme auf das Gespräch in meinem Haus am 15.11.2021 möchte ich – wie zugesagt – einige von Ihnen angesprochene Punkte betreffend das Verfahren der Änderung der Satzungen des ZV VRR sowie der VRR AöR und den Erlass einer Entschädigungsverordnung noch einmal näher ausführen.

I. Gesetzgebungsverfahren

Soweit von Ihnen eine beabsichtigte zeitnahe Änderung der Vorschrift des § 17 Abs. 1 GkG NRW angesprochen wurde, ist eine solche hier **nicht** bekannt.

II. Höhe des Entschädigungssatzes

Die von Ihnen Anfang des Jahres angezeigten ersten Satzungsentwürfe enthielten die Normierung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 GkG NRW in Höhe des 1,4-fachen Satzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO (Sitzungsgeld für Mitglieder der Landschaftsversammlungen). Die Erhöhung des Entschädigungssatzes wur-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



de mit der gesetzlichen Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 4 GkG NRW begründet, nach der bei Zweckverbänden neben der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung kein weiterer Ersatz von Aufwendungen oder Verdienstaussfall zulässig ist. Den Prozess der Satzungsänderungen sowie die Bewertung der bestehenden Entschädigungsregelungen haben Sie gutachtlich von Herrn Prof. Dr. Oebbecke begleiten lassen. Dieser stellt hinsichtlich der Frage der angemessenen Höhe der Entschädigung auf die Aufgabenbreite des ZV VRR ab. Hierzu trifft er in seinen Gutachten vom 23.10.2019 sowie 04.01.2021 abweichende Aussagen. Im Gutachten vom 23.10.2021 sieht er die Aufgabenbreite des ZV VRR als geringer an als die der Landschaftsverbände. Diese Auffassung wird von hier geteilt. Da jedoch ebenso die Problematik, dass § 17 Abs. 1 GkG NRW eine gewisse „Benachteiligung“ der Mitglieder der Zweckverbandsversammlungen gegenüber anderen politischen Gremien enthält, gesehen wird, ist auch aus meiner Sicht eine gewisse Erhöhung des von Ihnen als Grundlage angesetzten Entschädigungssatzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO zur Kompensation angezeigt. Diesbezüglich wurde von mir zunächst die Gewährung des 1,1-fachen Satzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO als angemessen angesehen.

Nach gemeinsamen intensiven Gesprächen wurde Ihnen am 06.07.2021 mitgeteilt, dass ein 1,2-facher Entschädigungssatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO kommunalaufsichtlich nicht beanstandet werden würde. Dieser berücksichtigt einerseits die Kompensation für Aufwendungen und Verdienstaussfall und trägt andererseits dem Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit Rechnung. Eine darüber hinausgehende Erhöhung wird von mir kommunalaufsichtlich nicht mitgetragen.

III. Ersatz von Fahrtkosten

Im Gespräch wurde von Ihnen neben der Höhe des Entschädigungssatzes insbesondere ein möglicher Ersatz von Fahrtkosten zur Kompensation tatsächlich anfallender Kosten angesprochen. Wie bereits ausgeführt, schließt die Zahlung einer Entschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 GkG NRW einen weitergehenden Ersatz von Aufwendungen und Verdienstaussfall für die Tätigkeit für den Zweckverband aus, Satz 4. Soweit von Ihnen auf eine dadurch bestehende Unverhältnismäßigkeit, insbesondere die Nichtberücksichtigung der gestiegenen und vermutlich weiter steigenden Spritkosten, hingewiesen wird, trägt die regelmäßig erfolgende Anpassung der Entschädigungssätze der EntschVO, auf die auch die Satzungen des VRR dynamisch verweisen, diesem Umstand Rech-



nung. Zurzeit befindet sich gerade die aktuelle Änderung der EntschVO in der Verbändeanhörung. Diese würde hinsichtlich der von Ihnen in den aktuellen Satzungsentwürfen normierten Entschädigung eine Erhöhung um 5,28 EUR auf 132 EUR pro entschädigungsfähige Sitzung bedeuten.

Um dem von Ihnen auch bereits in der Vergangenheit vorgetragenen Umstand der Ungleichbehandlung zu anderen politischen Gremien Rechnung zu tragen, erscheint mir nach unserem o. a. Gespräch ein Ersatz von anfallenden Fahrtkosten für entschädigungsfähige Sitzungen im Rahmen der Tätigkeit für die VRR AöR umsetzbar. Eine entsprechende Anpassung der Satzung der VRR AöR würde nicht beanstandet werden.

Ich weise jedoch eindringlich darauf hin, dass sich das Verfahren hinsichtlich der Änderungen der Entschädigungsregelungen bereits seit nahezu 1 ¼ Jahr hinzieht und Ihnen bereits spätestens seit dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Oebbecke vom 23.10.2019 bekannt ist, dass es für die Zahlung von Entschädigung für die Tätigkeit für die VRR AöR an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlt. Auf mögliche rechtliche Folgen habe ich Sie bereits Ende 2020 hingewiesen.

Da die mit mir abgestimmten Satzungsänderungen bereits seit Mitte dieses Jahres entscheidungsreif sind und Ihnen mit Blick auf die Fahrtkosten (VRR AöR) nun noch einmal Änderungsmöglichkeiten zugestanden werden, erwarte ich, dass die zuständigen Gremien von ZV VRR und VRR AöR entsprechende Satzungsbeschlüsse noch in diesem Jahr fassen. Soweit mögliche zukünftige Änderungen des GkG NRW erfolgen sollten, kann selbstverständlich im Nachgang dazu auch eine entsprechende Anpassung Ihrer Satzungen erfolgen.

Für den Fall des Scheiterns der geforderten Satzungsbeschlüsse behalte ich mir weitere kommunalaufsichtliche Maßnahmen ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Paul Haße